

Digitale Abgabe über ELSTER

Die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Sie ermöglicht den Kommunen die Finanzierung wichtiger Aufgaben für die Allgemeinheit wie den Bau und Unterhalt von Schulen, Schwimmbädern, Friedhöfen und die Bereitstellung einer öffentlichen Infrastruktur.

DIGITALE ABGABE - AUSNAHMEN MÖGLICH

Für die Reform dieser bedeutenden Einnahmequelle sind digitalisierte und automatisierte Abläufe unerlässlich. Deshalb müssen die notwendigen Feststellungserklärungen (Erläuterungen hierzu auf den folgenden Seiten) digital eingereicht werden. Von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung sind nur Härtefälle ausgenommen - also Personen, die zu einer digitalen Abgabe nicht in der Lage sind. Dazu zählen Sie, wenn Sie beispielsweise keinen Computer oder Internetzugang besitzen. In dem Fall können Sie die Feststellungserklärung in Papierform abgeben. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie ab dem 1. Juli 2022 in Ihrem Finanzamt. Sie können sich aber auch von Angehörigen helfen lassen und die Feststellungserklärung digital über deren ELSTER-Konto übermitteln.

VORTEILE VON ELSTER NUTZEN

Die elektronische Abgabe über ELSTER ist ab dem 1. Juli 2022 möglich. Wenn Sie bereits ein ELSTER-Konto haben, können Sie es hierfür nutzen. Ansonsten können Sie sich schon jetzt kostenlos unter [elster.de](https://www.elster.de) registrieren.

Unsere Finanzämter bearbeiten auch die regulären Steuererklärungen überwiegend digital. Hierfür können Sie Ihr ELSTER-Konto ebenfalls nutzen. ELSTER führt Sie dabei schrittweise durch das Programm. Die Daten, die Sie eingeben, werden sofort auf Plausibilität geprüft. Zudem unterstützt Sie eine Ausfüllhilfe.

Fragen? Hier finden Sie Antworten.

Der virtuelle Assistent der Steuerverwaltung beantwortet rund um die Uhr Ihre allgemeinen Fragen:

[STEUERCHATBOT.DE](https://www.steuerchatbot.de)

Auf unserer zentralen Internetseite finden Sie viele Infos rund um die Grundsteuer und ihre Reform:

[GRUNDSTEUER-BW.DE](https://www.grundsteuer-bw.de)

Informationen und Anleitungen zum ELSTER-Portal:

[ELSTER.DE](https://www.elster.de)

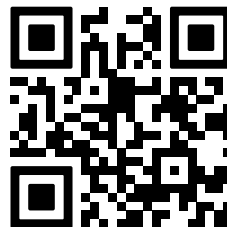
Fragen zu technischen Problemen werden Ihnen telefonisch oder per Kontaktformular beantwortet. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf [elster.de](https://www.elster.de).

Darüber hinaus ist Ihr jeweiliges zuständiges Finanzamt für Sie bei Fragen erreichbar - sowohl telefonisch als auch in vorher vereinbarten Sprechstunden.

Ihr Finanzamt erreichen Sie über das jeweilige Kontaktformular.

[KONTAKT.FV-BWL.DE](https://www.kontakt.fv-bwl.de)

Bei Fragen zur Ermittlung der Bodenrichtwerte wenden Sie sich bitte an Ihren örtlichen Gutachterausschuss.



ALLE INFOS AUFS SMARTPHONE?
JETZT QR-CODE SCANNEN.



Herausgegeben von: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss | Schlossplatz 4 | 70173 Stuttgart | poststelle@fm.bwl.de

Foto: [stock.adobe.com/olly](https://www.stock.adobe.com/olly)

Einfach. Transparent.



Die neue Grundsteuer für Baden-Württemberg



grundsteuer-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Die Grundsteuerreform

Das Landesgrundsteuergesetz regelt die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 neu. Schon jetzt beginnt die Umsetzung. Und dafür braucht es Ihre Mithilfe.

Zum Stichtag 1. Januar 2022 werden die Grundsteuerwerte neu festgestellt. Das geschieht mit einer sogenannten „Feststellungserklärung“, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken zusätzlich zur regulären Steuererklärung einmalig einreichen müssen.

NUR WENIGE ANGABEN ERFORDERLICH

In Baden-Württemberg müssen - im Vergleich zu anderen Bundesländern - bei der Feststellungserklärung nur wenige Angaben gemacht werden. Das sind:

- das Aktenzeichen, unter dem die Feststellungserklärung eingereicht werden muss,
- die Grundstücksfläche,
- der Bodenrichtwert sowie
- Angaben zur Nutzung des Grundstücks – denn Grundstücke, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, haben künftig einen steuerlichen Vorteil (Abschlag = 30 Prozent).

Die bisherige Rechtslage zur Grundsteuer gilt übergangsweise bis 31. Dezember 2024.

HINTERGRUND

WIESO GIBT ES ÜBERHAUPT EINE REFORM?

Die Reform der Grundsteuer wurde bundesweit wegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig: Demnach ist die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform. Folglich müssen alle Grundstücke sowie Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe neu bewertet werden. Baden-Württemberg hat daraufhin im Jahr 2020 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz erlassen.

So wird die neue Grundsteuer berechnet

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) ist im neuen Landesgrundsteuergesetz Baden-Württembergs ähnlich geregelt wie im Bundesgesetz. Beim Grundvermögen (Grundsteuer B), kommt hingegen ein Bodenwertmodell zum Einsatz. Das berechnet sich wie folgt:

ERSTER RECHENSCHRITT

Grundstücksfläche x Bodenrichtwert
= Grundsteuerwert



ZWEITER RECHENSCHRITT

Grundsteuerwert x Steuermesszahl
abzüglich Abschläge (z.B. für Wohngebäude 30 Prozent)
= Grundsteuermessbetrag

DRITTER RECHENSCHRITT

Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Kommune
= Grundsteuer

Das bedeutet: Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich künftig ausschließlich aus dem Bodenwert. Auf die Bebauung kommt es dabei nicht an. Entsprechend einfach und transparent ist die Berechnung.

Was müssen Eigentümerinnen und Eigentümer konkret veranlassen?

Als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks müssen Sie zu diesem eine Feststellungserklärung abgeben - und zwar elektronisch über ELSTER. Dabei bekommen Sie Unterstützung: Ihr Finanzamt schickt Ihnen spätestens im Juni ein Informationsschreiben mit wesentlichen Angaben zu Ihrem Grundstück. Zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Januar 2023 können Sie Ihre Erklärung einreichen.

Informationen zur Abgabe der Erklärung

Viele Informationen, die Sie für die Feststellungserklärung benötigen, können Sie auf der zentralen Informationsseite kostenfrei abrufen.

 [GRUNDSTEUER-BW.DE](https://www.grundsteuer-bw.de)

Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke finden Sie über das dort verlinkte Geoportal Angaben zu Teilflächengrößen und den Ertragsmesszahlen.

Für das Bodenwertmodell der Grundsteuer B sind die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert entscheidend. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt. Sobald sie veröffentlicht sind, können sie über die zentrale Informationsseite abgerufen werden.

Viele Kommunen veröffentlichen die Bodenrichtwerte auch auf ihren Internetseiten. Falls Sie dort nachsehen, achten Sie bitte darauf, den Bodenrichtwert zum 1. Januar 2022 für Ihre Feststellungserklärung zu verwenden.

